

BEGRÜNDUNG

Stand: 27.03.2025

erneuter Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss GVV

ZUR 20. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMEINDE GUGGENHAUSEN IM GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND ALTSHAUSEN

Gemeinde Guggenhausen

Neuausweisung:

geplantes Sonstiges Sondergebiet in

Guggenhausen

„PV-Freiflächenanlage Hinter dem Weiher“

Gemarkung Guggenhausen

20. ÄNDERUNG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
GEMEINDE GUGGENHAUSEN
IM GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND
ALTSHAUSEN

Auftraggeber:

Katja und Stefan Sorg,
Hauptstraße 7
88379 Guggenhausen

Auftragnehmer und Verfasser:

Planungsbüro
Dipl. Ing. Roland Groß
Ried 16
88371 Ebersbach-Musbach
Tel.: 0173 / 48 70 450
E-Mail: info@rolandgross.de

Bearbeiter:

Dipl. Ing. Roland Groß

Bearbeitungsstand:

27.03.2025

erneuter

Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

Anerkannt:

.....
Bürgermeister Dr. Currlé



Gefertigt:

.....
Dipl. Ing. Roland Groß

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Verfahrensvermerke	4
2.	Einleitung	5
2.1.	Anlass und Aufgabenstellung	5
2.2.	Rechtsgrundlagen	5
2.3.	Planungsablauf und Verfahren	6
2.4.	Räumlicher Geltungsbereich	7
2.5.	Planwerk / Grundlage	7
3.	Erfordernis und Zielsetzung der 20. Änderung	8
3.1	Landes- und Regionalplanerische Vorgaben und Ziele	8
3.2	Bedarfsermittlung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes	9
3.3	Flächenbilanz zur 20. Änderung	9
3.4	Städtebauliche Rahmenbedingungen / Zielsetzung (Erläuterungen der Neuausweisung)	10
3.4.1	Neuausweisung Sonstiges Sondergebiet in Guggenhausen	10
3.5	Detailplan des geänderten Bereichs	11
3.5.1	Übersichtsplan genehmigter FNP West von 2017	11
3.5.2	Guggenhausen	11
4	Anlage als Bestandteil des Änderungsverfahrens	17
4.1	Standortalternativenprüfung Büro Menz Umweltplanung, Tübingen	17

1. Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB i.V.m. mit der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauG	09.11.2023
Öffentliche Bekanntmachung zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes Öffentliche Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB	
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB	
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	
erneuter Aufstellungsbeschluss zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB i.V.m. mit der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauG	
Öffentliche Bekanntmachung der erneuten Aufstellung zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes Öffentliche Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB	
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB	
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	
Beschluss zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. mit der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 ff. i.V.m. § 4a ff. BauGB	
Öffentliche Bekanntmachung zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB	
Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. mit der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 ff. BauGB i.V.m. § 4a ff. BauGB	
Feststellungsbeschluss durch die Gemeindeverwaltungsverband Altshausen	
Genehmigung durch das Landratsamt Ravensburg Das Genehmigungsverfahren wurde durch das Landratsamt Ravensburg mit Erlass abgeschlossen (§6 Abs.1 BauGB i.V.m. §2Abs.4 BauGB)	
Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung vom im Mitteilungsblatt ist die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverband Altshausen für die Gemarkung Guggenhausen rechtswirksam geworden.	

2. Einleitung

2.1. Anlass und Aufgabenstellung

Der erneute Aufstellungsbeschluss zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes trägt den vorgetragenen Bedenken der Anhörung der Träger öffentlicher Belange Rechnung. Die bisherige Fläche Flurstück Nr. 178/3 „Guggenhausen Süd“ in der dortigen Talaue wird aufgegeben. Als Ergebnis einer naturschutzfachlichen Vorprüfung und einer alternativen Standortsuche über die Gesamtgemarkung von Guggenhausen wird nun der Standort „Hinter dem Weiher“ Flurstück Nr. 62/2 als Sondergebiet für eine PV-Freiflächenanlage geplant.

Die Verwaltungsverband Altshausen umfasst die Gemeinden Altshausen, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Guggenhausen, Hoßkirch, Königseggwald, Riedhausen und Unterwaldhausen mit ihren jeweiligen Ortsteilen. Der Verwaltungsraum verfügt über einen genehmigten Flächennutzungsplan vom 06.04.2017 mit Zieljahr 2020.

Für die Gesamtgemarkungsfläche des Gemeindeverwaltungsverbandes Altshausen wurde eine 1. Teilfortschreibung durchgeführt und 2017 genehmigt. Für diesen Teilbereich wurden wiederum bereits Änderungsverfahren für Teilbereiche eingeleitet und genehmigt.

Die für die Gesamtgemarkung von Guggenhausen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan enthaltenen Flächen ist aus heutiger Sicht eine Anpassung erforderlich aufgrund der dynamischen Weiterentwicklung in den Anforderungen der Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen. Diesen veränderten Rahmenbedingungen sollen mit der Flächenausweisung entsprechend Rechnung getragen werden.

Die beabsichtigte Änderung in der Gemeinde Guggenwaldhausen, hier die geplante Neuausweisung einer Sonstigen Sondergebietsfläche wird zur Absicherung und Weiterentwicklung bzw. langfristigen Sicherung der Energieversorgung mit verstärkter Nutzung regenerativer Energien im Sinne des Landesentwicklungsprogramm Baden-Württemberg 2002 (LEP) dringend benötigt.

Insgesamt besteht somit in der Gemeinde Guggenhausen Änderungsbedarf bei der Ausweisung von Siedlungsflächen.

2.2. Rechtsgrundlagen

Nach § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist es Aufgabe des Flächennutzungsplanes die bauliche und sonstige Nutzung in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Die Gemeinde hat die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung

erforderlich ist. Die Festsetzungen im Flächennutzungsplan regelt § 5 BauGB.

Rechtsgrundlagen für den Flächennutzungsplan sind:

Baugesetzbuch (BauGB)

Neugefasst durch Bekanntmachung vom 03.11.2017. I 3634,
zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v.
01.01.2024

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Neugefasst durch Bekanntmachung vom 21.11.2017 BGBl. I 2017,
3786
zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 3.7.2023 I Nr. 176 m.W.v. 07.07.2023

Landesbauordnung (LBO)

für Baden-Württemberg Gesetz in der Fassung vom 05.03.2010
zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2023 (GBl. S. 422) m.W.v.
25.11.2023

Planzeichenverordnung (PlanzV)

vom 18.12.1990 BGBl. I 1991, 58, Zuletzt geändert Art. 3 G v.
14.6.2021 I 1802

Gemeindeordnung (GemO)

für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582,
ber. S. 698)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2024 (GBl. S. 98) m.W.v.
23.11.2024 bzw. 01.01.2025

2.3. Planungsablauf und Verfahren

Mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich der Gemeinde Guggenhausen wurde das Planungsbüro Dipl. Ing. Roland Groß aus Ebersbach-Musbach beauftragt.

Der begleitende Umweltbericht wird im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens „PV-Freiflächenanlage Hinter dem Weiher“ durch das Büro Menz Umweltplanung aus Tübingen erstellt.

Ein alternatives Standortsuchverfahren für die Gemarkung Guggenhausen liegt bereits vor.

Bezüglich des Verfahrens wurde auf der Grundlage des genehmigten Flächennutzungsplanes von 2017, bearbeitet durch Beschluss des Verwaltungsverbandes nun das 20. Änderungsverfahren eingeleitet.

Der Textteil + Planteil des genehmigten Flächennutzungsplanes

von 2017 ist Grundlage und wird dem 20. Änderungsverfahren für die Gemeinde Guggenhausen zugrunde gelegt.

In Vorberatungen in den jeweiligen Gremien wurde die Änderungsfläche bereits sehr gründlich diskutiert und entsprechend durch Beschlussfassungen konkretisiert.

Für die Neuausweisungsfläche

- Sonstiges Sondergebiet in Guggenhausen
„PV-Freiflächenanlage Hinter dem Weiher“

ist die Standortalternativenprüfung erarbeitet und beigelegt die zeitgleich im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens erstellt wird.

2.4 Räumlicher Geltungsbereich

Das 20. Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan wird nur gezielt bezogen auf den betroffenen Änderungsbereich der Gemeinde Guggenhausen bearbeitet. Die Änderung umfasst nur den im Einzelnen in der nachfolgenden Übersicht entsprechend dargestellten Teilbereich.

Neuausweisungsfläche „Sonstiges Sondergebiet in Guggenhausen“

als Neuausweisungsfläche:
das Sonstiges Sondergebiet in Guggenhausen „PV-Freiflächenanlage Hinter dem Weiher“ soll östlich von Guggenhausen ausgewiesen werden.

2.5. Planwerk / Grundlage

Der genehmigte Flächennutzungsplan besteht aus einem Plan im Maßstab 1 : 10.000 und dem Erläuterungsbericht.

Die genehmigte Plangrundlage des FNP liegt als digitales Planwerk vor.

Dem Bericht liegt ein Ausdruck des genehmigten Flächennutzungsplanes als Übersicht bei.

Der bearbeitete Teilbereich ist als Ausschnittsplan dargestellt.

3. Erfordernis und Zielsetzung der 20. Änderung

3.1 Landes- und Regionalplanerische Vorgaben und Ziele

Die Gemeinde Altshausen und die Gemeinden Altshausen, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Guggenhausen, Hoßkirch, Königseggwald, Riedhausen und Unterwaldhausen bilden gemeinsam das Gemeindeverwaltungsverband Altshausen. Sie liegen im nördlichen Randbereich des Landkreises Ravensburg Bodensee-Oberschwaben und gehören dem Regierungsbezirk Tübingen an.

Die im genehmigten Flächennutzungsplan - Textteil dargestellten Ziele werden unverändert übernommen.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird deshalb auf die Originalfassung sowie den Regionalplan in der neuesten Fassung verwiesen.

Soweit wie möglich wurde die Durchnummerierung und inhaltliche Gliederung des genehmigten Originaltextes übernommen und weitergeführt um die rasche Zuordnung der Änderung zu erleichtern.

Die Flächenausweisungen bzw. Kompensation wurden nur hinsichtlich der konkreten Änderungen bilanziert.

Für die Ausweisung des Sonstiges Sondergebiets in Guggenhausen „PV-Freiflächenanlage Hinter dem Weiher“ sind folgende Vorgaben aus dem Landesentwicklungsprogramm zugrunde zu legen:

- 4.2.2 (Z) Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken.
- 4.2.3 (G) Die Energieerzeugung des Landes ist in ihrer Leistungsfähigkeit zu sichern. Der Einsatz- und Entwicklungsbedarf an Kraftwerken soll grundsätzlich durch Erzeugungsanlagen im Land gedeckt werden. Dazu sind geeignete Standorte zu sichern.
- 4.2.4 (G) Das Netz der Transportleitungen ist bedarfsgerecht auszubauen. Hierzu erforderliche Trassen sind zu sichern. Belange der Siedlungsentwicklung und des Städtebaus sowie des Natur- und Landschaftsschutzes sind zu berücksichtigen.
- 4.2.5 (G) Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Solarenergie genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

Der rechtskräftige Regionalplan der Region Bodensee-Oberschwaben (Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, 2023) enthält keine räumlich konkretisierten Ziele und Grundsätze für das Vorhabengebiet.

Die Zielvorgaben des Regionalplanes zur Energiegewinnung greifen die

Ziele der Landesplanung auf.

In der Teilregionalplanung Kapitel 4.2 Energie, Teil B - Begründung der Plansätze, derzeit im Verfahren, werden Kriterien für Festlegung Vorbehaltsgebiete Photovoltaik (PS 4.2.3 G(1)) genannt.

In Anlehnung an den Kriterienkatalog erfüllt der Standort weitestgehend diese Kriterien

- Globalstrahlung / Sonnenscheindauer
- Hangneigung < 25%
- Siedlung (keine Störung der Siedlungsentwicklung)
- Infrastruktur (keine Konfliktsituation zu Luftverkehr)
- Landesverteidigung (keine Konflikte)
- Denkmalschutz (keine Konflikte)
- Natur- und Artenschutz (siehe hierzu Standortalternativenprüfung Büro Menz)
- Landschaft und Erholung (siehe hierzu Standortalternativenprüfung Büro Menz)
- Waldschutz (kein Eingriff, Waldabstand wird eingehalten)
- Wasserschutz (kein Wasserschutzgebiet)
- Bodenschutz und Geologie (siehe hierzu Standortalternativenprüfung Büro Menz)

Unter Berücksichtigung des §2 EEG 2023 (Freiflächenphotovoltaikanlagen sind im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit und die Schaffung von erneuerbaren Energien soll als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden) ist der vorgesehene Standort vertretbar.

3.2 Bedarfsermittlung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes

Wohnbauflächenbedarf

Gewerbeflächenbedarf

Inneres Potential

Die Bedarfsermittlung als Grundlage für die Richtwerte mit reduzierten Bevölkerungswachstumswerten wurde nicht neu berechnet.

(Siehe hierzu die Berechnungen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan - textlicher Teil)

Es erfolgt in diesem 20. Änderungsverfahren keine Neuausweisung als Flächenmehrung bei den Wohnbauflächen, den Gewerbeflächen und beim Inneren Potential.

Die Neuausweisung erfolgt als „Sonstiges Sondergebiet“.

3.3 Flächenbilanz zur 20. Änderung

Die nachstehende Aufstellung bezieht sich auf den genehmigten Flä-

chennutzungsplan von 2017 und auf die Änderungen im 20. Änderungsverfahren.

Von der 20. Änderung sind folgende Flächen betroffen:

Sonstiges Sondergebiet in Guggenhausen „PV-Freiflächenanlage Hinter dem Weiher“

Neuausweisung:

östlich von Oberwaldhausen soll als Neuausweisung ein Sonstiges Sondergebiet als Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Sonnenenergie) ausgewiesen werden.

Alle Flächen beziehen sich auf den genehmigten Flächennutzungsplan. Dargestellt wurden:

- die aus dem genehmigten Flächennutzungsplan übernommenen Flächen.
- die jeweiligen Neuausweisung

Zur Vereinfachung und besseren Übersicht ist die Flächenbilanz auf dem Ausschnittsplan mit dargestellt.

3.4 Städtebauliche Rahmenbedingungen / Zielsetzung (Erläuterungen der Neuausweisung)

3.4.1 Neuausweisung Sonstiges Sondergebiet in Guggenhausen

Die Abgrenzungsfläche des Sonstiges Sondergebiets umfasst ca. 1,8 ha. Dieses soll im Osten von Guggenhausen ausgewiesen werden.

Begründung:

Im Sinne der Zielsetzung des Landesentwicklungsprogramms

„Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Solarenergie genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.“

sind verträgliche Standorte auszuweisen.

Im Rahmen der Standortalternativenprüfung und der Standortanalyse wurde der Standort bzw. das Plangebiet als geeignet für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage befunden. Die besondere Eignung dieser Standorts für eine PV-Freiflächenanlage ist in der detaillierten Untersuchung des Büros Menz Umweltplanung aus Tübingen v. 31.07.2024 dargelegt. Auf diesem Bericht wird hier verwiesen.

Durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage wird ein Landschaftsschutzgebiet in Anspruch genommen. Die Planung ist mit der Siedlungsentwicklung von Guggenhausen abgestimmt und steht dem nicht entgegen. Durch den Ausbau der PV-Freiflächenanlagen kann den Auswirkungen des Klimawandels entgegengewirkt werden.

Durch den Vorhabensstandort wird die Kur- und Erholungsfunktion im Raum nicht wesentlich beeinträchtigt.

Durch die Art der baulichen Nutzung im Geltungsbereich als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Solarfeld zur Nutzung von Sonnenenergie wird sichergestellt dass keine Zersiedelung im Sinne einer z.B. gewerblichen Nutzung erfolgen kann.

Diese Festsetzung wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO, sonstige Sondergebiete mit der entsprechenden Zweckbestimmung „Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen“, hergeleitet.

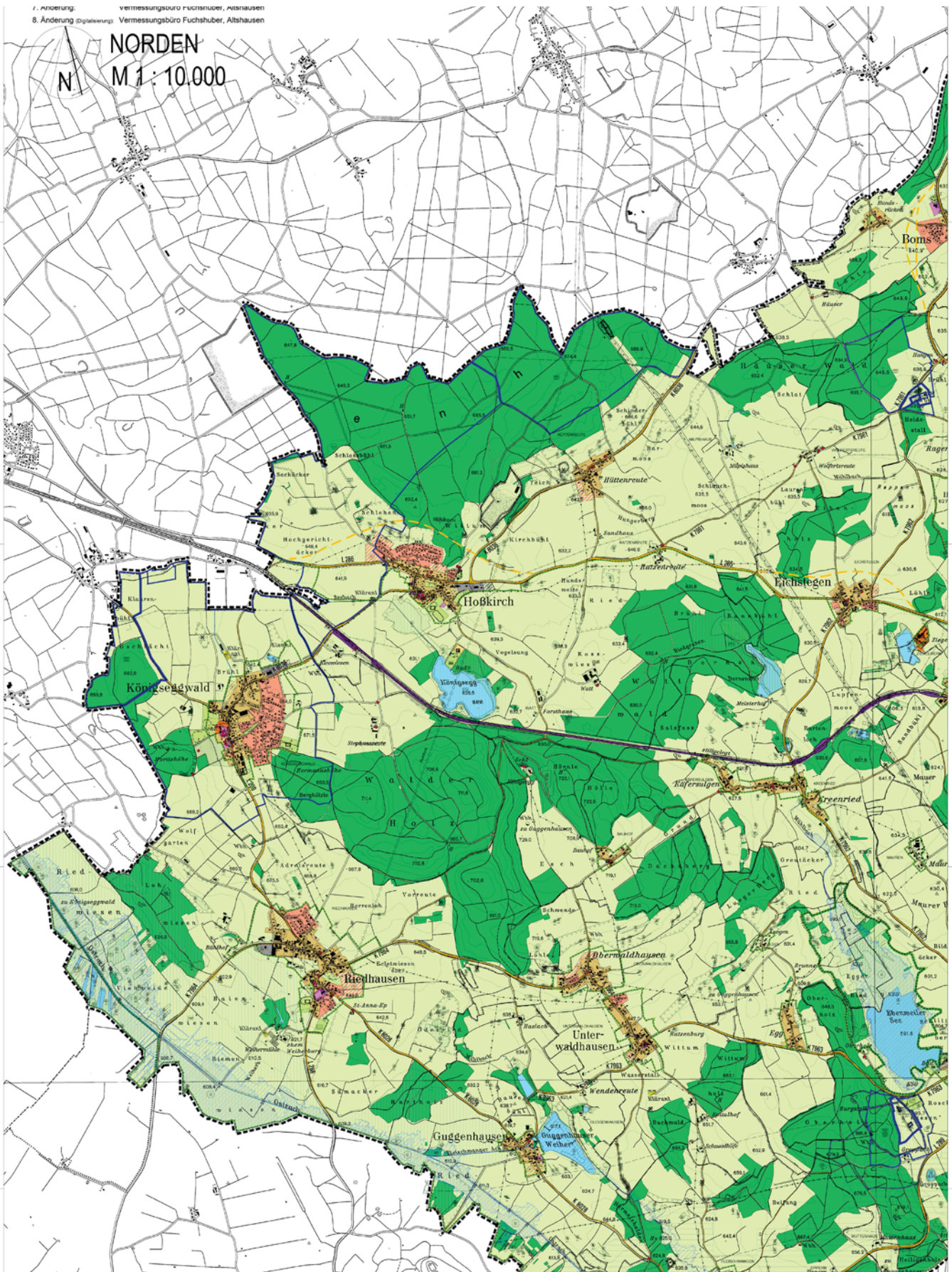
3.5 Detailplan des geänderten Bereichs

3.5.1 Übersichtsplan genehmigter FNP West von 2017

3.5.2 Guggenhausen

3.5.1 Gemeinde: Guggenhausen

genehmigter FNP 2017



Planausschnitt: Auszug aus dem genehmigten Flächennutzungsplan, unmaßstäblich

Gemeinde: Guggenhausen**genehmigter FNP 2017****BAUFLÄCHEN**

BESTAND	PLANUNG	
		WOHNBAUFLÄCHEN
		GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
		GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
		SONDERBAUFLÄCHEN Zweckbestimmung gem. Planeinschrieb

GRÜNFLÄCHEN & FREIZEIT

BESTAND	PLANUNG	
		GRÜNFLÄCHEN / FREIZEITEINRICHTUNGEN
		PARKANLAGE/ GRÜNEINRICHTUNG
		FRIEDHOF
		SPORTPLATZ
		TENNISPLATZ
		REITPLATZ
		KLEINGÄRTEN
		FREIBAD

FLÄCHEN FÜR LAND- & FORSTWIRTSCHAFT

BESTAND	PLANUNG	
		FORSTWIRTSCHAFT
		LANDWIRTSCHAFT

WASSERFLÄCHEN

BESTAND	PLANUNG	
		SEE

BAUFLÄCHEN

BESTAND	PLANUNG	
		GEMEINBEDARF
		ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
		SCHULE
		KIRCHLICHE EINRICHTUNG
		KINDERGARTEN
		KULTURELLE EINRICHTUNG
		FEUERWEHR

VER-UND ENTSORGUNGSFLÄCHEN

BESTAND	PLANUNG	
		VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN
		ELEKTRIZITÄT WK = Wasserkraftanlage (nachrichtliche Übernahme LUBW - Stand 2015)
		WASSERVERSORGUNG HB = Hochbehälter / Br = Brunnen (nachrichtliche Übernahme LUBW - Stand 2015)
		ABWASSER KA = Kieranlage / KKA = Kleinanlange / RW = Regenmesser (nachrichtliche Übernahme LUBW - Stand 2015)
		GAS

ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSFLÄCHEN

BESTAND	PLANUNG	
		BUNDES- UND LANDSTRASSE
		KREISSTRASSE
		GEMEINDESTRASSE
		PARKPLATZ
		GRENZE DER ORTSDURCHFART
		ERSCHLIESSUNGSBEREICH
		BAHANLAGE

SONSTIGES

BESTAND	PLANUNG	
		FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN
		FLÄCHEN FÜR AUFFÜLLUNGEN

LEITUNGEN

BESTAND	PLANUNG	
		ELEKTROFREILEITUNG OBERDRITTSCH (Niedrig 0,1 - 20 / 110 / 380 kV)
		ERDGASFERNLEITUNG UNTERDRITTSCH (DNV 200 / 300)

SONSTIGE PLANZEICHEN

	ABGRENZUNG DES VERFAHRNSBEREICHS
	GEMEINDEGRENZEN
	DENKMAL EINZELOBJEKT (§§ 2 + 28 DSchG) (nachrichtliche Übernahme Denkmalamt - Stand 2017)
	DENKMAL FLÄCHENHAFT (§§ 2 + 28 DSchG) (nachrichtliche Übernahme Denkmalamt - Stand 2017)
	ALTLASTEN (nachrichtliche Übernahme LUBW - Stand 2015)
	RICHTFUNKSTRECKE STATION RICHTFUNKSENDER
	GENERALWILDWEGKORRIDOR (nachrichtliche Übernahme LUBW - Stand 2016)
	BERGBAUBERECHTIGUNG / BOHRSTELLEN (nachrichtliche Übernahme LUBW - Stand 2016)
	ÜBERFLUTUNGSFLÄCHEN HQ 100 (nachrichtliche Übernahme LUBW - Stand 2016)
	ÜBERFLUTUNGSFLÄCHEN HQ extrem (nachrichtliche Übernahme LUBW - Stand 2017)

SCHUTZGEBIETE

BESTAND	PLANUNG	
		WASSERSCHUTZGEBIET (nachrichtliche Übernahme LUBW - Stand 2015)
		LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (nachrichtliche Übernahme LUBW - Stand 2017)
		NATURSCHUTZGEBIET (nachrichtliche Übernahme LUBW - Stand 2015)
		NATURDENKMAL EINZELOBJEKT (nachrichtliche Übernahme LUBW - Stand 2015)
		NATURDENKMAL FLÄCHENHAFT (nachrichtliche Übernahme LUBW - Stand 2015)
		BIOTOP EINZELOBJEKT (nachrichtliche Übernahme LUBW - Stand 2015)
		BIOTOP FLÄCHENHAFT (nachrichtliche Übernahme LUBW - Stand 2015)
		GEOTOP (nachrichtliche Übernahme LUBW - Stand 2016)
		WALDBIOTOP (nachrichtliche Übernahme LUBW - Stand 2016)
		VOGELSCHUTZGEBIET (nachrichtliche Übernahme LUBW - Stand 2015)
		FFH-GEBIET (nachrichtliche Übernahme LUBW - Stand 2015)

SCHUTZGEBIETE

(SCHUTZ, PFLEGE, ENTWICKLUNG VON NATUR U. LANDSCHAFT)	
	POTENTIELLE AUSGLEICHSLÄCHE
	FREIHALTEFLÄCHE

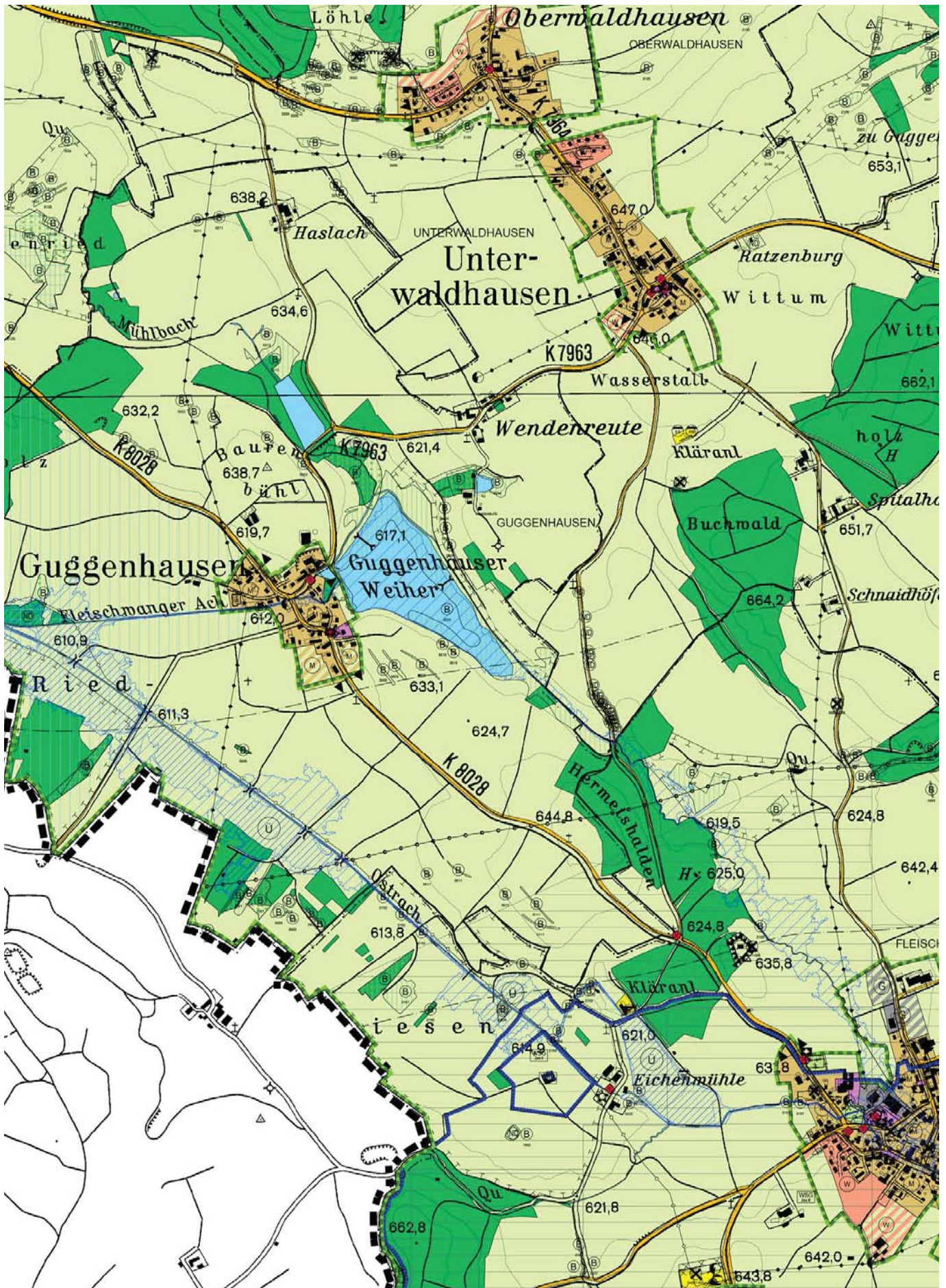
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2020**Gemeindeverwaltungsverband Altshausen****1. Fortschreibung
und****1. - 8. Änderung (Digitalisierung)****FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GVV-ALTSHAUSEN**

Im gesamten Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Altshausen

GEFERTIGT:	Fortführung der Planung des Kreisplanungsamts durch Vermessungsbüro Fuchshuber Bahnhofstraße 3 88361 Altshausen TEL. 07584 / 2901 - 10 / FAX 07584 / 2901 - 18 www.geofuchshuber.de	
Stand 06.04.2017		
WIRKSAMKEITS- / FESTSTELLUNGSBESCHLUSS	GVV ALTSHAUSEN VERBANDSVERSAMMLUNG	
GENEHMIGUNG ERTEILT	LANDRATSAMT RAVENSBURG ____2017	
RECHTSKRAFT	____2017	

3.5.2 Gemeinde: Guggenhausen

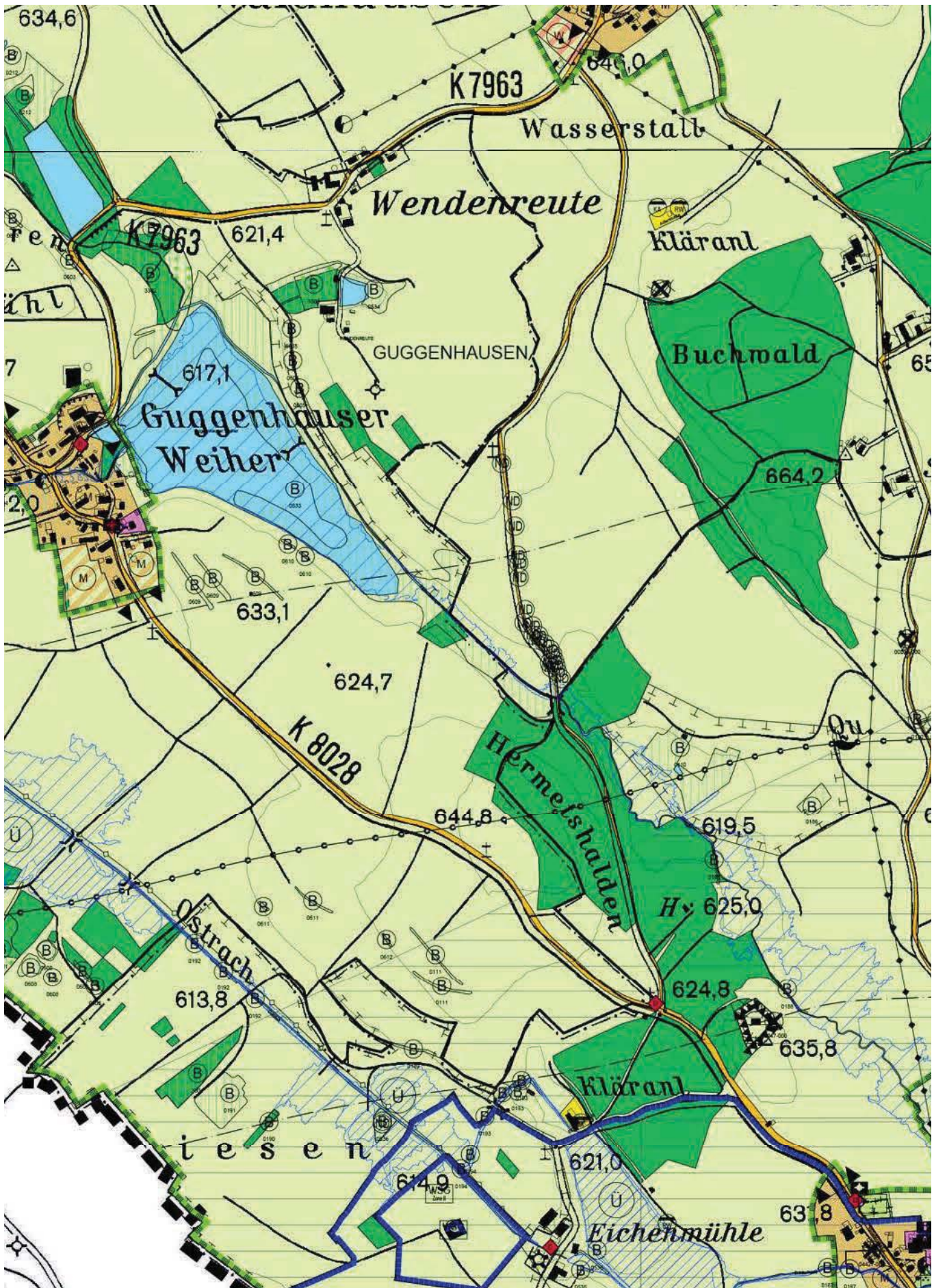
genehmigter FNP 2017



Planausschnitt: Auszug aus dem genehmigten Flächennutzungsplan, unmaßstäblich

3.5.2 Gemeinde: Guggenhausen

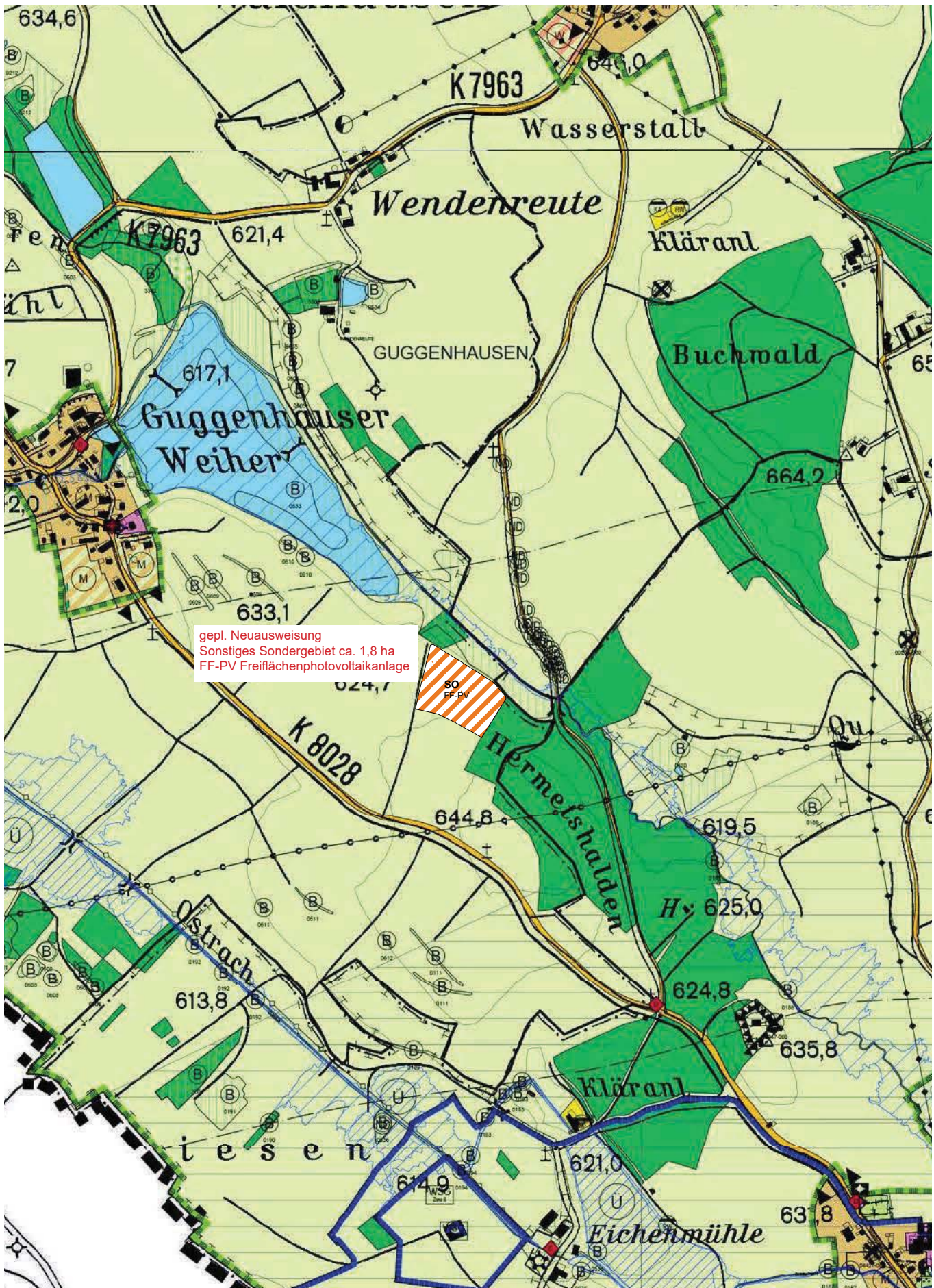
genehmigter FNP 2017



Planausschnitt: Auszug aus dem genehmigten Flächennutzungsplan, unmaßstäblich

3.5.2 Gemeinde: Guggenhausen

20. Änderung FNP



Planausschnitt: Auszug aus dem genehmigten Flächennutzungsplan, unmaßstäblich

4 Anlage als Bestandteil des Änderungsverfahrens

4.1 Standortalternativenprüfung

Büro Menz Umweltplanung, Tübingen

Umweltbericht nach § 2a BauGB

wird vom Büro Menz Umweltplanung aus Tübingen ausgearbeitet